## Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung

LBG	Berlin (BE)					
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Le					
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	Juniorprof. / Juniordoz.		
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	Besoldungsgr. W2, W3:  Voraussetzungen: Bleibeleist.bezüge: Ruf anderer HS Kriterien: individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation RG-Fähigkeit (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: bei wiederholter Vergabe rgf bis 40% d. GrG nach 10 J. – bei mehreren befr. Leist.bezügen, d. rgf sind, Berücksichtigung d. höchsten Betrages für RG unbefr.: rgf bis 40% d. GrG nach 3 J. bzw. können abweichend davon bei Zustimmung d. Senatsverwaltung jeweils 2,5% der W2- u. W3-Stellen für rgf erklärt werden: 1) bis max. 50% d. GrG 2) bis max. 60% d. GrG 3) bis max. 80% d. GrG		-	-		

	Ta 14/2	I	I B	
	Besoldungsgr. W2, W3:	Besoldungsgr. W2, W3:	Besoldungsgr. W2, W3:	
	· <del></del>	' <del></del>	, <del></del>	
besondere Leistungsbezüge	betrifft: überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung als Einmalzahlung o. mtl. Zahlung (befr. auf 5 J.); im Anschluss an Befristung, unbefr. Vergabe RG-Fähigkeit (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: bei wiederholter Vergabe rgf bis 40% d. GrG nach 10 J. – bei mehreren befr. Leist.bezügen, d. rgf sind, Berücksichtigung d. höchsten Betrages für RG unbefr.: rgf bis 40% d. GrG nach 3 J. bzw. können abweichend davon bei Zustimmung d. Senatsverwaltung jeweils 2,5% der W2- u. W3-Stellen für rgf erklärt werden: 1) bis max. 50% d. GrG 2) bis max. 60% d. GrG 3) bis max. 80% d. GrG (Kriterien u. Verfahren zur Feststellung d. Voraussetzungen der Gewährung von	a) betrifft: überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) nach Bewertung d. Leist. in d. Forschung unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems u. bei Bedarf Gutachten auswärtiger Sachverständiger b) Forschungs- u. Lehrzulage für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS- Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 50% d. jährl. GrG als Zulage (rgf)	a) betrifft: überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) bei bes. Leist. in d. Lehre unter Berücksichtigung der Lehrevaluation b) Forschungs- u. Lehrzulage für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS- Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 50% d. jährl. GrG als Zulage (rgf), bei Lehre neben Regel-LV, die nicht auf LV angerechnet wird	-
	bes. Leist.bezügen für bes. Leist. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung legen HS als Bewertungssystem durch Satzung fest)			
Funktions- leistungsbezüge	Besoldungsgr. W für Funktionsdauer – (befr.) betrifft: hauptamtl. Mitglieder v. HS-Leitungen mit bes. Aufgaben in d. HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung Kriterien: abhängig v. Aufgabe u. damit verbundener Verantwortung u. Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS RG-Fähigkeit: keine Angaben	-	-	-

Quelle: Landesbesoldungsgesetz Berlin (LBesG) - vom 9. April 1996\_zuletzt geändert\_11. April 2011

LBV	Berlin (BE)				
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen				
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	Juniorprof. / Juniordoz.	
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	-	-	-	-	
besondere Leistungsbezüge	-	-	-	-	
Funktions- leistungsbezüge	-	-	-	-	

## Bemerkungen:

- Landes- vs. Bundesbesoldungsordnung: Im LBG ausschließlich Zahlenbeträge/-Werte (Stellen- und Amtszulagen etc.) für Landesbesoldungsordnungen (A, B, R) in Ziffern ausgeführt, nicht jedoch für Bundesbesoldungsordnung W, der Professoren angehören (hier jeweils lediglich schriftlicher/buchstäblichener Verweis auf Bundesbesoldungsordnung W).

  Bemerkungen:
- Landes- vs. Bundesbesoldungsordnung: Im LBG ausschließlich Zahlenbeträge/-Werte (Stellen- und Amtszulagen etc.) für Landesbesoldungsordnungen (A, B, R) in Ziffern ausgeführt, nicht jedoch für Bundesbesoldungsordnung W, der Professoren angehören (hier jeweils lediglich schriftlicher/buchstäblichener Verweis auf Bundesbesoldungsordnung W, in der näheres (Ziffern- bzw. Zahlenwerte) aufgeführt sind).
- Forschungs- und Lehrzulage für Juniorprof.: Die nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Forschungs- bzw. Lehrzulagen werden It. LBG für *Professoren* gewährt (vgl. Tab. unter bes. Leistungsbezüge, Spalte 3 "Forschung" und Spalte 4 "Lehre"):
- a) <u>Forschungs</u>- u. Lehr<u>zulage für Prof.</u>, hauptamtl. <u>HS-Leiter</u>, <u>Mitglieder v. HS-Leitungen</u>: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 50% des GrG als Zulage (rgf)
- b) Forschungs- u. Lehrzulage für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS-Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung:

max. 50% des GrG als Zulage (rgf), bei Lehre neben Regel-LV, die nicht auf LV angerechnet wird

Juniorprofessoren finden jedoch im gesamten LBG keine Erwähnung, so dass – da eine weitere Spezifizierung der Kategorie "Professoren" unterbleibt – geschlussfolgert wird, dass diese Zulagenregelung für Juniorprofessoren keine Anwendung findet, denn It. LHG des Landes Berlin gehören Juniorprofessoren zwar gemeinsam mit den Professoren der Gruppe der HS-Lehrer an: "[...] die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professoren und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) [...]" (vgl. LHG § 45), werden aber ansonsten getrennt von der Gruppe der Professoren aufgeführt, insofern sie eigenen gesetzlichen Legitimationskriterien/-Regelungen unterliegen.

## Zusätze BE:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 72000 €/Jahr (LBG, § 3a)

Besoldungsdurchschnitt FH: 59000 €/Jahr (LBG, § 3a) ("[...] Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. [...]" (LBG, § 3))

Grundgehaltssätze: keine Angaben (vgl. 1. Bemerkung oben)

Vergaberahmen: keine Angaben